

Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.12.2025

**„Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Gefangenenvergütung in den
bremischen Vollzugsgesetzen“**

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied mit Urteil vom 20. Juni 2023 (Az. 2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17), dass die Regelungen zur Vergütung von Gefangenearbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen nicht mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar sind. Das BVerfG setzte diesen Ländern eine Frist bis zum 30. Juni 2025, um Neuregelungen zu schaffen.

Das BVerfG fordert ein in sich schlüssiges und widerspruchsfreies Konzept zur Umsetzung des Resozialisierungsgebots. Aus diesem Konzept muss nachvollziehbar hervorgehen, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit – im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen – zukommen soll, welche Ziele durch diese Maßnahme erreicht werden sollen und welchen Zwecken die vorgesehene Vergütung für geleistete Arbeit dient. Ausgestaltung und Höhe der Vergütung, insbesondere die monetäre Vergütungskomponente, müssen dabei so bemessen sein, dass die in dem Konzept festgeschriebenen Zwecke unter den gegebenen Umständen auch tatsächlich erreicht werden können. Zudem ist sicherzustellen, dass die wesentlichen Aspekte dieses Konzepts gesetzlich geregelt werden und eine regelmäßige, wissenschaftlich begleitete Evaluation der Maßnahme erfolgt.

Das Urteil wirkt sich mittelbar auch auf die bremischen Vollzugsgesetze aus. Zwar besteht ein geringerer Anpassungsbedarf, da viele Vorgaben des BVerfG bereits durch die geltenden Regelungen erfüllt werden. Die Bestimmungen zur Höhe der Gefangenenvergütung entsprechen aber weitgehend denen in Bayern und Nordrhein-Westfalen. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Resozialisierungsgebots einschließlich einer angemessenen Entlohnung für Gefangenearbeit gerecht zu werden, sind daher auch in Bremen Änderungen erforderlich.

B. Lösung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung legt den nachfolgenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bremer Justizvollzugsgesetze vor, der die Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 20. Juni 2023 umsetzt. Das Gesetz soll am 1. Juli 2026 in Kraft treten.

Zudem berücksichtigt der Gesetzesentwurf die Ergebnisse der länderoffenen Arbeitsgruppe, die der Strafvollzugsausschuss der Länder in seiner Sondersitzung am 29. Juni 2023 unter Federführung Bayerns und Nordrhein-Westfalens zwecks Austauschs konzeptioneller Ansätze zur Umsetzung der Vorgaben des BVerfG eingerichtet hatte.

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern sämtlicher Landesjustizverwaltungen zusammen. In seiner Sondersitzung am 19. Dezember 2023 nahm der Strafvollzugausschuss der Länder den Bericht der Arbeitsgruppe und ihre Empfehlungen von Eckpunkten für ein System der Gefangenenvergütung zustimmend zur Kenntnis. Diese Eckpunkte stellen zentrale Elemente eines Vergütungssystems dar, das – unter Berücksichtigung der im Detail unterschiedlichen Regelungen der Länder – der Bedeutung der Beschäftigung von Inhaftierten und den Anforderungen des BVerfG an eine angemessene Vergütung gerecht wird.

Folgende Änderungen aufgrund der Vorgaben des BVerfG in den bremischen Vollzugsgesetzen sind besonders hervorzuheben:

a) Anhebung der monetären Vergütung durch Erhöhung der Eckvergütung

Im Zentrum des Gesetzesentwurfs steht die substantielle Erhöhung der monetären Vergütung von Gefangenen. Diese ist erforderlich, damit die Vergütung als angemessene Gegenleistung für die jeweilige Beschäftigung qualifiziert und den Gefangenen den Wert regelmäßiger Beschäftigung in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen führen kann. Die Vergütung wird wie in Bayern, und Nordrhein-Westfalen sowie weiteren Bundesländern wie Hamburg von 9 Prozent auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angehoben (dass irgendein Bundesland eine geringere Erhöhung plant, ist nicht bekannt). In der mittleren Vergütungsstufe III steigt der Stundenlohn dadurch von 2,38 EUR auf 3,97 EUR. Hinsichtlich der Begründung zur Erhöhung der Eckvergütung auf 15 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV wird auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung (vgl. dort. S. 7 ff. Bezug genommen).

b) Aufnahme der wesentlichen Elemente der Vergütung in die bremischen Vollzugsgesetze

Den Vorgaben des BVerfG folgend werden die Vergütungshöhe, die Einteilung in Vergütungsstufen und Regelungen zu Zulagen in den bremischen Vollzugsgesetzen festgelegt. Zudem werden die Ziele des monetären Vergütungsteils, insbesondere für Arbeit und arbeitsvorbereitende Maßnahmen, ausdrücklich im Gesetz benannt.

c) Erweiterung der nicht monetären Vergütungskomponente durch Erhöhung der Anzahl der Freistellungstage

Die wesentliche nicht-monetäre Vergütungskomponente in Form von Freistellungstagen bei durchgängiger Beschäftigung wird für Strafgefangene und Jugendstrafgefangene von bisher acht Tagen im Erwachsenenvollzug und sechs Tagen im Jugendvollzug einheitlich auf maximal 12 Tage pro Jahr erhöht.

Unabhängig vom BVerfG-Urteil werden im Rahmen der o.g. Änderungen der bremischen Vollzugsgesetze zusätzlich folgende Änderungen vorgenommen:

d) Förderung freiwilliger Beitragszahlungen an die Rentenversicherung und Erlass von Verfahrenskosten

Um haftbedingte Nachteile bei der Rente abzumildern und die Eigenverantwortung für die Altersvorsorge zu stärken, können Strafgefangene einen Teil ihrer Vergütung pfändungsfrei in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Künftig werden sie bei der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Da bislang keine Erfahrungen mit der Nutzung dieser Möglichkeit und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand vorliegen, wird die Vorschrift zunächst auf zwei Jahre befristet. Die Befristung dient der Erprobung der Maßnahme, bei der insbesondere die Akzeptanz durch die Gefangenen, die Auswirkungen auf ihre soziale Absicherung sowie die Belastungen für die Justizvollzugsanstalten untersucht werden. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wird entschieden, ob die Regelung entfristet, angepasst oder aufgehoben wird.

Zudem wird als Anerkennung für jede Form der Beschäftigung die Möglichkeit eines teilweisen Erlasses der Verfahrenskosten eingeführt. Diese Option steht vorerst nur denjenigen Gefangenen offen, die freiwillig in die Rentenversicherung einzahlen, um sie so zur eigenständigen Vorsorge zu motivieren.

e) Verfahrenskostenerlass durch Verzicht auf Ausgleichsentschädigung

Strafgefangene können freiwillig auf Ausgleichsentschädigungen für nicht genommene Freistellungstage verzichten und erhalten dafür einen weiteren überproportionalen Verfahrenskostenerlass, der ihre wirtschaftliche Lage weiter verbessert und die Wiedereingliederung erleichtert.

f) Beibehaltung der Höhe des Taschengeldes

Das bisherige Niveau des Taschengeldes wird beibehalten.

g) Ansparen eines Überbrückungsgeldes und zweckgebundene Einzahlungen für Jugendstrafgefangene

Unabhängig vom BVerfG-Urteil vom 20. Juni 2023 wird nunmehr auch im Jugendvollzug ein Überbrückungsgeld eingeführt, um Jugendgefangenen den Start in ein selbstbestimmtes, straffreies Leben zu erleichtern.

C. Alternativen

Die bremischen Vollzugsgesetze werden nicht angepasst. Die Alternative wird nicht empfohlen.

Bremen ist zwar nicht unmittelbar von dem Urteil des BVerfG vom 20. Juni 2023 betroffen, jedoch entspricht die Gefangenenvergütung nach den hiesigen Vollzugsgesetzen dem gleichen Niveau wie in Bayern und Nordrhein-Westfalen. Daher sind auch diese Regelungen verfassungswidrig. Ein weiteres Abwarten birgt das Risiko, dass Bremen bei einer gerichtlichen Überprüfung ebenfalls zu einer Neuregelung gezwungen wird und sorgt gleichzeitig bis dahin für die Anwendung einer verfassungswidrigen Praxis. Um möglicher Klagen zuvorzukommen und die Regelungen verfassungskonform auszugestalten, wird die verfassungsgemäße Gesetzesänderung zum 1. Juli 2026 angestrebt.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die Änderungen des Bremischen Strafvollzugsgesetzes, des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes werden für das Jahr 2026 Mehrkosten in Höhe von ca. 362.500,00 EUR prognostiziert, die auf der Anhebung der Eckvergütung basieren. Der finanzielle Mehraufwand wurde innerhalb der Eckwerte

des Ressorthaushalts 2026 im Rahmen des Haushaltsentwurfs 2026/2027 auskömmlich abgebildet und für die Folgejahre über eine Anschlagserhöhung von rd. 500 T € p.a. fortgeschrieben (Haushaltsstelle 0120.681 64-8, Arbeitsentgelte der Gefangenen). Ein geringfügiger Teil der Mehrbelastung resultiert aus der regelmäßigen Erhöhung der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV und entsteht unabhängig von der geplanten Vergütungserhöhung. Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV basiert auf dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr und betrug im Jahr 2024 42.420,00 EUR und liegt für das Jahr 2025 bei 44.940,00 EUR. Die daraus resultierenden Mehrkosten für die Gefangenenvergütung belaufen sich für das Jahr 2025 auf ca. 60.000,00 EUR im Vergleich zum Vorjahr. Der Wert der Bezugsgröße für 2026 steht derzeit noch nicht fest.

Zu besseren Veranschaulichung des Einflusses der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV auf die Entwicklung der Gefangenenvergütung wird auf folgende Berechnung des Stundensatzes verwiesen:

*Bezugsgröße * Bemessungsfaktor der Eckvergütung * Vergütungsstufe*

geteilt durch

*Gesamtarbeitstage * Arbeitsstunden pro Tag*

ergibt den Stundensatz.

Aufgrund der regelmäßigen Erhöhung der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV werden die Gesamtkosten der Gefangenenvergütung in den Folgejahren voraussichtlich weiter moderat steigen. Eventuelle über die vorgesehenen Anschlagserhöhungen hinausgehende Mehrbedarfe sind im Haushaltsvollzug bzw. in kommenden Haushaltsaufstellungen zu prüfen und erforderlichenfalls sind Lösungen innerhalb des Ressorthaushalts zu entwickeln.

Die Erhöhung der Freistellungstage auf maximal 12 pro Jahr könnte grundsätzlich Kosten verursachen, wenn sie in bestimmten Fällen nicht auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden können und stattdessen eine Ausgleichsentschädigung gezahlt werden muss. Insgesamt wird die Maßnahme jedoch als weitgehend kostenneutral eingeschätzt, da die Zahl der anrechenbaren Tage mit acht pro Jahr unverändert bleibt.

Die neue Regelung zum (teilweisen) Erlass der Verfahrenskosten wird voraussichtlich nur geringe Auswirkungen haben. Die erlassenen Beträge sind kein geeigneter Maßstab zur Abschätzung damit einhergehender Mindereinnahmen, da Gefangene Verfahrenskosten oft nur in geringem Umfang begleichen. In der Praxis scheitert die Beibehaltung häufig an fehlendem Einkommen und Vermögen, auch nach der Entlassung. Ähnliche Regelungen zum Verfahrenskostenerlass bestehen seit Jahren in Hamburg und Hessen und werden in Nordrhein-Westfalen sowie voraussichtlich auch in Bayern eingeführt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen, etwa durch einen erhöhten Verwaltungsaufwand, lassen sich nicht vollständig ausschließen, sind derzeit jedoch nicht absehbar.

Es liegt keine unmittelbare oder mittelbare gleichstellungspolitische Relevanz vor. Der Männeranteil liegt im Vollzug aktuell bei ca. 97 % und der Frauenanteil bei ca. 3 %.

Der Beschluss in der Senatsvorlage hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 18.10.2026 den Entwurf des Gesetzes „Gesetzes zur Anpassung der Gefangenenvergütung in den bremischen Vollzugsgesetzen“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 2. Dezember 2025**

Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Gefangenenvergütung in den bremischen Vollzugsgesetzen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied mit Urteil vom 20. Juni 2023 (Az. 2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17), dass die Regelungen zur Vergütung von Gefangenearbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen nicht mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar sind.

Das Urteil wirkt sich mittelbar auch auf die bremischen Vollzugsgesetze aus. Zwar besteht ein geringerer Anpassungsbedarf, da viele Vorgaben des BVerfG bereits durch die geltenden Regelungen erfüllt werden. Die Bestimmungen zur Höhe der Gefangenenvergütung entsprechen aber weitgehend denen in Bayern und Nordrhein-Westfalen. Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Resozialisierungsgebots einschließlich einer angemessenen Entlohnung für Gefangenearbeit gerecht zu werden, sind daher auch in Bremen Änderungen erforderlich.

Der anliegende Gesetzesentwurf soll zum 1. Juli 2026 in Kraft treten und beinhaltet zusätzlich die Ergebnisse der länderoffenen Arbeitsgruppe, die der Strafvollzugsausschuss der Länder in seiner Sondersitzung am 29. Juni 2023 unter Federführung Bayerns und Nordrhein-Westfalens zwecks Austauschs konzeptioneller Ansätze zur Umsetzung der Vorgaben des BVerfG eingerichtet hatte.

Folgende Änderungen aufgrund der Vorgaben des BVerfG in den bremischen Vollzugsgesetzen sind besonders hervorzuheben:

a) Anhebung der monetären Vergütung durch Erhöhung der Eckvergütung

Im Zentrum des Gesetzesentwurfs steht die substantielle Erhöhung der monetären Vergütung von Gefangenen. Diese ist erforderlich, damit die Vergütung als angemessene Gegenleistung für die jeweilige Beschäftigung qualifiziert und den Gefangenen den Wert regelmäßiger Beschäftigung in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen führen kann. Die Vergütung wird wie in Bayern, und Nordrheinwestfalen sowie weiteren Bundesländern wie Hamburg von 9 Prozent auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angehoben (dass irgendein Bundesland eine geringere Erhöhung plant, ist nicht bekannt). In der mittleren Vergütungsstufe III steigt der Stundenlohn dadurch von 2,38 EUR auf 3,97 EUR. Hinsichtlich der Begründung zur Erhöhung der Eckvergütung auf 15 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV wird auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung (vgl. dort. S. 7 ff. Bezug genommen).

b) Aufnahme der wesentlichen Elemente der Vergütung in die bremischen Vollzugsgesetze

Den Vorgaben des BVerfG folgend werden die Vergütungshöhe, die Einteilung in Vergütungsstufen und Regelungen zu Zulagen in den bremischen Vollzugsgesetzen festgelegt. Zudem werden die Ziele des monetären Vergütungsteils, insbesondere für Arbeit und arbeitsvorbereitende Maßnahmen, ausdrücklich im Gesetz benannt.

c) Erweiterung der nicht monetären Vergütungskomponente durch Erhöhung der Anzahl der Freistellungstage

Die wesentliche nicht-monetäre Vergütungskomponente in Form von Freistellungstagen bei durchgängiger Beschäftigung wird für Strafgefangene und Jugendstrafgefangene von bisher acht Tagen im Erwachsenenvollzug und sechs Tagen im Jugendvollzug einheitlich auf maximal 12 Tage pro Jahr erhöht.

Unabhängig vom BVerfG-Urteil werden im Rahmen der o.g. Änderungen der bremischen Vollzugsgesetze zusätzlich folgende Änderungen vorgenommen:

d) Förderung freiwilliger Beitragszahlungen an die Rentenversicherung und Erlass von Verfahrenskosten

Um haftbedingte Nachteile bei der Rente abzumildern und die Eigenverantwortung für die Altersvorsorge zu stärken, können Strafgefangene einen Teil ihrer Vergütung pfändungsfrei in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Künftig werden sie bei der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Da bislang keine Erfahrungen mit der Nutzung dieser Möglichkeit und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand vorliegen, wird die Vorschrift zunächst auf zwei Jahre befristet. Die Befristung dient der Erprobung der Maßnahme, bei der insbesondere die Akzeptanz durch die Gefangenen, die Auswirkungen auf ihre soziale Absicherung sowie die Belastungen für die Justizvollzugsanstalten untersucht werden. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wird entschieden, ob die Regelung entfristet, angepasst oder aufgehoben wird.

Zudem wird als Anerkennung für jede Form der Beschäftigung die Möglichkeit eines teilweisen Erlasses der Verfahrenskosten eingeführt. Diese Option steht vorerst nur denjenigen Gefangenen offen, die freiwillig in die Rentenversicherung einzahlen, um sie so zur eigenständigen Vorsorge zu motivieren.

e) Verfahrenskostenerlass durch Verzicht auf Ausgleichsentschädigung

Strafgefangene können freiwillig auf Ausgleichsentschädigungen für nicht genommene Freistellungstage verzichten und erhalten dafür einen weiteren überproportionalen Verfahrenskostenerlass, der ihre wirtschaftliche Lage weiter verbessert und die Wiedereingliederung erleichtert.

f) Beibehaltung der Höhe des Taschengeldes

Das bisherige Niveau des Taschengeldes wird beibehalten.

g) Ansparen eines Überbrückungsgeldes und zweckgebundene Einzahlungen für Jugendstrafgefangene

Unabhängig vom BVerfG-Urteil vom 20. Juni 2023 wird nunmehr auch im Jugendvollzug ein Überbrückungsgeld eingeführt, um Jugendgefangenen den Start in ein selbstbestimmtes, straffreies Leben zu erleichtern.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Anpassung der Gefangenenvergütung in den bremischen Vollzugsgesetzen.

Gesetz zur Anpassung der Gefangenenvergütung in den Bremischen Vollzugsgesetzen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1 Änderung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes
- Artikel 5 Weitere Änderung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes
- Artikel 6 Weitere Änderung des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes
- Artikel 7 Weitere Änderung des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes
- Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bremische Strafvollzugsgesetz vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2025 (Brem.GBl. S. 475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 61 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 61a Freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung“
 - b) Die Angabe zu § 129 wird gestrichen.
2. § 5 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu ordnen. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen.“
3. § 6 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Dabei werden sie insbesondere auf ihre Mitwirkungspflicht (§ 4 Absatz 3), ihre Rechte nach § 10 Absatz 2 bis 4

sowie § 75 Absatz 2 und 3, die Auswirkungen der Inhaftierung auf die gesetzliche Krankenversicherung und die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung (§ 61a) hingewiesen. Ihnen wird zudem ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.“

4. § 55 wird durch den folgenden § 55 ersetzt:

„§ 55

Vergütung und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) Die Gefangenen erhalten eine Vergütung in Form von

1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis 10 und Satz 2, soweit sie nach § 9 Absatz 2 für zwingend erforderlich erachtet wurden oder Teil des Behandlungsprogramms der sozialtherapeutischen Abteilung sind,
2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 oder
3. Arbeitsentgelt für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 und 13.

Die Vergütung ermöglicht den Gefangenen insbesondere das Ansparen eines Überbrückungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf, freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung sowie die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen. Zudem können die Gefangenen damit in die Lage versetzt werden, Verbindlichkeiten, die aus der Tat oder aus anderen Ansprüchen Dritter herrühren, zumindest teilweise zu bedienen und damit auf einen geregelten Schuldenabbau nach der Haftentlassung vorbereitet werden. Das Arbeitsentgelt nach Satz 1 Nummer 3 soll den Gefangenen darüber hinaus den Wert regelmäßiger Beschäftigung für ein künftiges strafreies Leben in sozialer Verantwortung vor Augen führen und ihre Leistungsbereitschaft und Befähigung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld während und nach der Haftzeit fördern.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung wird auf Grundlage der Eckvergütung nach der Art der Tätigkeit und den Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen in fünf Vergütungsstufen festgesetzt (Grundvergütung). Sie beträgt in

Vergütungsstufe 1	75 Prozent,
Vergütungsstufe 2	88 Prozent,

Vergütungsstufe 3	100 Prozent,
Vergütungsstufe 4	112 Prozent,
Vergütungsstufe 5	125 Prozent

der Eckvergütung und mindestens 60 Prozent der Eckvergütung in Fällen, in denen die Leistung den Mindestanforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt. Zulagen können gewährt werden für Tätigkeiten unter erschwerenden Umgebungseinflüssen und zu besonderen oder über die regelmäßige Beschäftigungszeit hinausgehenden Zeiten sowie für überdurchschnittlich erbrachte Leistungen oder für berufliche Qualifizierungsmaßnahmen. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung der Vergütungsstufen, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Abrechnungszeiträume, die Gewährung als Zeit- oder Leistungsvergütung sowie die Gewährung von Zulagen zu regeln.

(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erhielten.

(5) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Gefangenen, die an einer Maßnahme nach § 21 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.

(7) Haben Gefangene drei Monate lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach den §§ 19 bis 22 ausgeübt, so erhalten sie eine Freistellung von drei Arbeitstagen. Die Regelung des § 24 Absatz 1 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Lockerungen, Freistellung von der Arbeit oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Tätigkeit nach §§ 19 bis 22 gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als drei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(8) Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 7 in Form von Langzeitausgang gewährt wird. § 38 Absatz 2 bis 4 und § 40 gelten entsprechend.

(9) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.

(10) Nehmen die Gefangenen nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach Absatz 7 Satz 1 in Anspruch, so wird diese von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet. Die Gesamtdauer der auf den Entlassungszeitpunkt anzurechnenden Tage innerhalb eines Jahres darf acht Tage nicht überschreiten. Eine Anrechnung nach Satz 1 ist ausgeschlossen,

1. bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,

2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder
5. wenn die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 Prozent der ihnen gewährten Vergütung. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 10 Satz 3 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren Freiheitsstrafe zum Eigengeld nach § 57 gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(12) Gefangene, die nach Absatz 11 einen Anspruch auf Ausgleichsentschädigung haben, können mit der Freien Hansestadt Bremen schriftlich vereinbaren, ganz oder teilweise auf diese Entschädigung zu verzichten. Im Gegenzug werden ihnen offene Verfahrenskostenforderungen in Höhe des Doppelten des Verzichtsbetrags gegenüber der Freien Hansestadt Bremen erlassen.

(13) Unter der Voraussetzung, dass freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet werden (§ 61a), erwerben Gefangene einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, sofern diese der Freien Hansestadt Bremen zustehen, wenn sie

1. jeweils drei Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach §§ 19 bis 22 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber fünf Prozent der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

Für Satz 2 Nummer 1 gilt Absatz 7 Satz 3 entsprechend.“

5. § 57 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Überbrückungsgeld oder für freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung in Anspruch genommen werden.“

6. § 58 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das Taschengeld beträgt 1,3 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil. Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Gefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengelds einbehalten.“

7. § 60 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Hausgeld wird aus einem Drittel der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.“

8. Nach § 61 wird der folgende § 61a eingefügt:

„§ 61a

Freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung

(1) Auf Antrag kann die Anstalt aus der Vergütung nach § 55 oder aus sonstigen verfügbaren Mitteln für Gefangene freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten. Die Höhe der monatlichen Beitragszahlungen ist grundsätzlich auf den geltenden Mindestbeitrag begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung, insbesondere wenn keine vorrangigen Schulden bei Gläubigern bestehen oder die erforderlichen Mittel durch Dritte bereitgestellt werden.

(2) Der Anspruch auf Auszahlung der nach Absatz 1 geleisteten Beiträge ist nicht übertragbar.“

9. § 129 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Bremische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2025 (Brem.GBl. S. 475, 478) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 57 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 57a Überbrückungsgeld“

- b) Im Abschnitt 8 werden nach der Angabe zu § 61 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 61a Zweckgebundene Einzahlungen

§ 61b Freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung“

c) Nach der Angabe zu § 112 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 112a Verhältnis zum Bundesrecht“

2. § 8 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu ordnen. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiederzugutmachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen.“

3. § 9 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Dabei werden sie insbesondere auf ihre Mitwirkungspflicht (§ 4 Absatz 1), ihre Rechte nach § 23 Absatz 2 bis 4 sowie § 64 Absatz 2 und 3, die Auswirkungen der Inhaftierung auf die gesetzliche Krankenversicherung und die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung (§ 61b) hingewiesen. Ihnen wird zudem ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.“

4. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausbildung, Weiterbildung, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Arbeit dienen insbesondere dem Ziel, die Fähigkeit der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Sofern den Gefangenen Arbeit zugewiesen wird, soll diese auch dazu dienen, die Gefangenen an ein strukturiertes Arbeitsleben heranzuführen, und möglichst deren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen entsprechen.“

5. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Ausbildungsbeihilfe, Arbeitsentgelt

(1) Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme oder an speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen und die zu diesem Zweck von ihrer Arbeitspflicht freigestellt sind, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen.

(2) Wer eine Arbeit oder eine arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung ausübt, erhält ein Arbeitsentgelt.

(3) Der Bemessung der Ausbildungsbeihilfe und des Arbeitsentgelts sind 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt können nach einem Stunden-satz bemessen werden.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt werden auf Grundlage der Eckvergütung nach der Art der Tätigkeit und den Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen in fünf Vergütungsstufen festgesetzt (Grundvergütung). Sie betragen in

Vergütungsstufe 1	75 Prozent,
Vergütungsstufe 2	88 Prozent,
Vergütungsstufe 3	100 Prozent,
Vergütungsstufe 4	112 Prozent,
Vergütungsstufe 5	125 Prozent

der Eckvergütung und mindestens 60 Prozent der Eckvergütung in Fällen, in denen die Leistung den Mindestanforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt. Zulagen können gewährt werden für Tätigkeiten unter erschwerenden Umgebungseinflüssen und zu besonderen oder über die regelmäßige Beschäftigungszeit hinausgehenden Zeiten sowie für überdurchschnittlich erbrachte Leistungen oder für berufliche Qualifizierungsmaßnahmen. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung der Vergütungsstufen, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Abrechnungszeiträume, die Gewährung als Zeit- oder Leistungsvergütung sowie die Gewährung von Zulagen zu regeln.

(5) Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe und des Arbeitsentgeltes ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt ermöglichen den Gefangenen insbesondere das Ansparen eines Überbrückungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf, freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung sowie die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen. Zudem können die Gefangenen damit in die Lage versetzt werden, Verbindlichkeiten, die aus der Tat oder aus anderen Ansprüchen Dritter herrühren, zumindest teilweise zu bedienen und damit auf einen geregelten Schuldenabbau nach der Haftentlassung vorbereitet werden. Das Arbeitsentgelt soll den Gefangenen darüber hinaus den Wert regelmäßiger Beschäftigung für ein künftiges straffreies Leben in sozialer Verantwortung vor Augen führen und ihre Leistungsbereitschaft und Befähigung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld während und nach der Haftzeit fördern.

(7) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erhielten.

(8) Unter der Voraussetzung, dass freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet werden (§ 61b), erwerben Gefangene einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, sofern diese der Freien Hansestadt Bremen zustehen, wenn sie

1. jeweils drei Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 37 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber fünf Prozent der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

Für Satz 2 Nummer 1 gilt § 58 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.“

6. Nach § 57 wird der folgende § 57a eingefügt:

„§ 57a

Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausbezahlt. Die Anstalt kann es ganz oder zum Teil der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Entlassenen ausbezahlt wird. Die Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch an Unterhaltsberechtigte überwiesen werden.

(3) Die Anstaltsleitung kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung der Gefangenen dienen. Dies gilt auch für die Entrichtung einer Geldstrafe.“

7. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Freistellung von der Arbeit

(1) Die Arbeit der Gefangenen wird neben der Gewährung von Arbeitsentgelt (§ 57 Absatz 2) durch Freistellung von der Arbeit (Freistellung) anerkannt, die auch als Arbeitsurlaub genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Haben die Gefangenen zwei Monate lang zusammenhängend eine Arbeit oder eine arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung ausgeübt, so werden sie auf Antrag zwei Werktage von der Arbeit freigestellt. § 37 Absatz 5 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Urlaub, Freistellung von der Arbeit oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 2 in Form von Arbeitsurlaub gewährt wird. § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 4 und § 17 gelten entsprechend.

(4) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung von der Arbeit ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(5) Stellen die Gefangenen keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder kann die Freistellung von der Arbeit nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 3 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird sie nach Absatz 2 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt der Gefangenen angerechnet. Die Gesamtdauer der auf den Entlassungszeitpunkt anzurechnenden Tage innerhalb eines Jahres darf acht Tage nicht überschreiten.

(6) Eine Anrechnung nach Absatz 5 ist ausgeschlossen

1. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Vollstreckungsleiters bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
2. wenn dies vom Vollstreckungsleiter angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
3. wenn nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder
4. wenn die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(7) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 6 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für eine Tätigkeit nach § 57 Absatz 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 Prozent des Entgelts oder der Ausbildungsbeihilfe nach § 57 Absatz 3 und 4. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung.

(8) Gefangene, die nach Absatz 7 einen Anspruch auf Ausgleichsentschädigung haben, können mit der Freien Hansestadt Bremen schriftlich vereinbaren, ganz oder teilweise auf diese Entschädigung zu verzichten. Im Gegenzug werden ihnen offene Verfahrenskostenforderungen in Höhe des Doppelten des Verzichtsbetrags gegenüber der Freien Hansestadt Bremen erlassen.“

8. § 59 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Taschengeld beträgt 1,3 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil. Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt.“

9. § 60 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Gefangenen dürfen von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen ein Drittel monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 59) für den Einkauf (§ 31 Absatz 2) oder anderweitig verwenden.“

10. § 61 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen, Geldern, die ihnen während der Haftzeit zugehen und Bezügen, die nicht als Hausgeld, Überbrückungsgeld oder für freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung in Anspruch genommen werden.“

11. Nach § 61 werden die folgenden §§ 61a und 61b eingefügt:

„§ 61a

Zweckgebundene Einzahlungen

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 61b

Freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung

(1) Auf Antrag kann die Anstalt aus der Vergütung nach § 57 oder aus sonstigen verfügbaren Mitteln für Gefangene freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten. Die Höhe der monatlichen Beitragszahlungen ist grundsätzlich auf den geltenden Mindestbeitrag begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung, insbesondere wenn keine vorrangigen Schulden bei Gläubigern bestehen oder die erforderlichen Mittel durch Dritte bereitgestellt werden.

(2) Der Anspruch auf Auszahlung der nach Absatz 1 geleisteten Beiträge ist nicht übertragbar.“

12. Nach § 112 wird der folgende § 112a eingefügt:

„§ 112a

Verhältnis zum Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich §§ 176, 178 des Strafvollzugsgesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 176 Absatz 4 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 und 5).“

Artikel 3 Änderung des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bremische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 2. März 2010 (Brem.GBl. S. 191), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2025 (Brem.GBl. S. 475, 480) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Untersuchungsgefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu ordnen. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen.“

2. § 7 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Dabei werden sie insbesondere auf ihre Rechte nach § 11 Absatz 4 bis 6 sowie § 44 Absatz 2 und 4, die Auswirkungen der Inhaftierung auf die gesetzliche Krankenversicherung und die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung hingewiesen. Ihnen wird zudem ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untersuchungsgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.“

3. § 25 wird durch den folgenden § 25 ersetzt:

„§ 25

Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld

(1) Wer eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung ausübt, erhält ein Arbeitsentgelt.

(2) Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt wird auf Grundlage der Eckvergütung nach der Art der Tätigkeit und den Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse der Untersuchungsgefangenen in fünf Vergütungsstufen festgesetzt (Grundvergütung). Sie beträgt in

Vergütungsstufe 1	75 Prozent,
Vergütungsstufe 2	88 Prozent,
Vergütungsstufe 3	100 Prozent,
Vergütungsstufe 4	112 Prozent,
Vergütungsstufe 5	125 Prozent

der Eckvergütung und mindestens 60 Prozent der Eckvergütung in Fällen, in denen die Leistung den Mindestanforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt. Zulagen können gewährt werden für Tätigkeiten unter erschwerenden Umgebungseinflüssen und zu besonderen oder über die regelmäßige Beschäftigungszeit hinausgehenden Zeiten sowie für überdurchschnittlich erbrachte Leistungen oder für berufliche Qualifizierungsmaßnahmen. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung der Vergütungsstufen, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Abrechnungszeiträume, die Gewährung als Zeit- oder Leistungsvergütung sowie die Gewährung von Zulagen zu regeln.

(4) Die Höhe des Arbeitsentgelts ist den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(5) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erhielten.

(6) Nehmen Untersuchungsgefangene während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teil, erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Kann Untersuchungsgefangenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden, wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. Das Taschengeld beträgt 1,3 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil.“

Artikel 4

Änderung des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bremische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 172), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2025 (Brem.GBl. S. 475, 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 66 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 66a Freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung“

2. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5

Soziale Hilfe

Die Untergebrachten werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu ordnen. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen.“

3. § 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Mit den Untergebrachten wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden. Dabei werden sie insbesondere auf ihre Mitwirkungspflicht (§ 4 Absatz 4), ihre Rechte nach § 10 Absatz 3 bis 5 sowie § 80 Absatz 2 und 3, die Auswirkungen der Unterbringung auf die gesetzliche Krankenversicherung und die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung (§ 66a) hingewiesen. Ihnen wird zudem ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untergebrachten auf Verlangen zugänglich zu machen.“

4. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23

Arbeit

Arbeit dient dazu, die Untergebrachten an ein strukturiertes Arbeitsleben heranzuführen. Den Untergebrachten soll Arbeit angeboten werden. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt. Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.“

5. § 60 wird durch den folgenden § 60 ersetzt:

„§ 60

Vergütung

(1) Die Untergebrachten erhalten eine Vergütung in Form von

1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3, 4, 6, 7 und 9, soweit sie nach § 9 Absatz 2 für zwingend erforderlich erachtet wurden,
2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 oder

3. Arbeitsentgelt für Arbeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 10.

Die Vergütung ermöglicht den Untergebrachten insbesondere das Ansparen eines Überbrückungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf, freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung sowie die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen. Zudem können die Untergebrachten damit in die Lage versetzt werden, Verbindlichkeiten, die aus der Tat oder aus anderen Ansprüchen Dritter herrühren, zumindest teilweise zu bedienen und damit auf einen geregelten Schuldenabbau nach der Unterbringung vorbereitet werden. Das Arbeitsentgelt nach Satz 1 Nummer 3 soll den Untergebrachten darüber hinaus den Wert regelmäßiger Beschäftigung für ein künftiges straffreies Leben in sozialer Verantwortung vor Augen führen und ihre Leistungsbereitschaft und Befähigung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld während und nach der Unterbringung fördern.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagesatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung wird auf Grundlage der Eckvergütung nach der Art der Tätigkeit und den Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse der Untergebrachten in fünf Vergütungsstufen festgesetzt (Grundvergütung). Sie beträgt in

Vergütungsstufe 1	75 Prozent,
Vergütungsstufe 2	88 Prozent,
Vergütungsstufe 3	100 Prozent,
Vergütungsstufe 4	112 Prozent,
Vergütungsstufe 5	125 Prozent

der Eckvergütung und mindestens 60 Prozent der Eckvergütung in Fällen, in denen die Leistung den Mindestanforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt. Zulagen können gewährt werden für Tätigkeiten unter erschwerenden Umgebungseinflüssen und zu besonderen oder über die regelmäßige Beschäftigungszeit hinausgehenden Zeiten sowie für überdurchschnittlich erbrachte Leistungen oder für berufliche Qualifizierungsmaßnahmen. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung der Vergütungsstufen, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Abrechnungszeiträume, die Gewährung als Zeit- oder Leistungsvergütung sowie die Gewährung von Zulagen zu regeln.

(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erhielten.

(5) Die Höhe der Vergütung ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Untergebrachten, die an einer Maßnahme nach § 22 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum

Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.“

6. § 62 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Untergebrachten bei Aufnahme in den Vollzug mitbringen und die sie während des Vollzugs erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld, Überbrückungsgeld oder für freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung in Anspruch genommen werden.“

7. § 63 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Taschengeld beträgt 3,8 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil. Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Untergebrachten im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengelds einbehalten.“

8. § 65 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Hausgeld wird aus einem Drittel der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.“

9. Nach § 66 wird der folgende § 66a eingefügt:

„§ 66a

Freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung

(1) Auf Antrag kann die Einrichtung aus der Vergütung nach § 60 oder aus sonstigen verfügbaren Mitteln für Untergebrachte freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten. Die Höhe der monatlichen Beitragszahlungen ist grundsätzlich auf den geltenden Mindestbeitrag begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung insbesondere wenn keine vorrangigen Schulden bei Gläubigern bestehen oder die erforderlichen Mittel durch Dritte bereitgestellt werden.

(2) Der Anspruch auf Auszahlung der nach Absatz 1 geleisteten Beiträge ist nicht übertragbar.“

Artikel 5 Weitere Änderung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bremische Strafvollzugsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 61a gestrichen.

2. § 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Dabei werden sie insbesondere auf ihre Mitwirkungspflicht (§ 4 Absatz 3), ihre Rechte nach § 10 Absatz 2 bis 4 sowie § 75 Absatz 2 und 3, die Auswirkungen der Inhaftierung auf die gesetzliche Krankenversicherung und die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung hingewiesen. Ihnen wird zudem ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.“

3. § 55 Absatz 13 wird durch den folgenden Absatz 13 ersetzt:

„(13) Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, sofern diese der Freien Hansestadt Bremen zustehen, wenn sie

1. jeweils drei Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach §§ 19 bis 22 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber fünf Prozent der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

Für Satz 2 Nummer 1 gilt Absatz 7 Satz 3 entsprechend.“

4. § 57 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.“

5. § 61a wird gestrichen.

Artikel 6

Weitere Änderung des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Bremische Jugendstrafvollzugsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 61b gestrichen.
2. § 9 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Dabei werden sie insbesondere auf ihre Mitwirkungspflicht (§ 4 Absatz 1), ihre Rechte nach § 23 Absatz 2 bis 4 sowie § 64 Absatz 2 und 3, die Auswirkungen der Inhaftierung auf die gesetzliche

Krankenversicherung und die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung hingewiesen. Ihnen wird zudem ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.“

3. § 57 Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, sofern diese der Freien Hansestadt Bremen zustehen, wenn sie

1. jeweils drei Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 37 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber fünf Prozent der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

Für Satz 2 Nummer 1 gilt § 58 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.“

4. § 61 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen, Geldern, die ihnen während der Haftzeit zugehen und Bezügen, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.“

5. § 61b wird gestrichen.

Artikel 7

Weitere Änderung des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bremische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 66a gestrichen.
2. § 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Mit den Untergebrachten wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden. Dabei werden sie insbesondere auf ihre Mitwirkungspflicht (§ 4 Absatz 4), ihre Rechte nach § 10 Absatz 3 bis 5 sowie § 80 Absatz 2 und 3, die Auswirkungen der Unterbringung auf die gesetzliche Krankenversicherung und die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung hingewiesen. Ihnen wird zudem ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwal-

tungsvorschriften sind den Untergebrachten auf Verlangen zugänglich zu machen.“

3. § 62 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Untergebrachten bei Aufnahme in den Vollzug mitbringen und die sie während des Vollzugs erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.“

4. § 66a wird gestrichen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2026 in Kraft. Artikel 5, 6 und 7 treten am 1. Juli 2028 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied mit Urteil vom 20. Juni 2023 (Az. 2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17), dass die Regelungen zur Vergütung von Gefangenearbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen nicht mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar sind. Das BVerfG setzte diesen Ländern eine Frist bis zum 30. Juni 2025, um Neuregelungen zu schaffen.

Das Urteil wirkt sich mittelbar auf die bremischen Vollzugsgesetze aus. Hier besteht allerdings ein geringer Anpassungsbedarf, da viele Vorgaben des BVerfG bereits durch die geltenden Regelungen der bremischen Vollzugsgesetze erfüllt werden. Lediglich die Bestimmungen zur Höhe der Gefangenenvergütung entsprechen weitgehend denen in Bayern und Nordrhein-Westfalen, so dass hier Änderungen erforderlich sind, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Resozialisierungsgebots einschließlich einer angemessenen Entlohnung für Gefangenearbeit gerecht zu werden.

Das BVerfG fordert ein in sich schlüssiges und widerspruchsfreies Konzept zur Umsetzung des Resozialisierungsgebots. Aus diesem Konzept muss nachvollziehbar hervorgehen, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit – im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen – zukommen soll, welche Ziele durch diese Maßnahme erreicht werden sollen und welchen Zwecken die vorgesehene Vergütung für geleistete Arbeit dient. Ausgestaltung und Höhe der Vergütung, insbesondere die monetäre Vergütungskomponente, müssen dabei so bemessen sein, dass die in dem Konzept festgeschriebenen Zwecke unter den gegebenen Umständen auch tatsächlich erreicht werden können. Zudem ist sicherzustellen, dass Wesentliches gesetzlich geregelt wird und eine regelmäßige, wissenschaftlich begleitete Evaluation der Maßnahme erfolgt.

Das vorliegende Gesetz berücksichtigt die Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 20. Juni 2023 und setzt diese – soweit ein Anpassungsbedarf besteht – gemäß den gerichtlichen Anforderungen in den bremischen Vollzugsgesetzen um. Dieses

Gesetz greift zudem die Ergebnisse der vom Strafvollzugsausschuss der Länder in seiner Sondersitzung eingerichteten länderoffenen Arbeitsgruppe zum Austausch konzeptioneller Überlegungen zur jeweiligen Umsetzung der Vorgaben aus der Entscheidung des BVerfG vom 20. Juni 2023 auf. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern sämtlicher Landesjustizverwaltungen zusammen. In seiner Sondersitzung am 19. Dezember 2023 nahm der Strafvollzugsausschuss der Länder den Bericht der Arbeitsgruppe und ihre Empfehlungen von Eckpunkten für ein System der Gefangenenvergütung zustimmend zur Kenntnis. Diese Eckpunkte stellen zentrale Elemente eines Vergütungssystems dar, das – unter Berücksichtigung der im Detail unterschiedlichen Regelungen der Länder – der Bedeutung der Beschäftigung von Inhaftierten und den Anforderungen des BVerfG an eine angemessene Vergütung gerecht wird.

Folgende Änderungen in den bremischen Vollzugsgesetzen sind hervorzuheben:

a) Anhebung der monetären Vergütung durch Erhöhung der Eckvergütung

Erforderlich ist eine substantielle Erhöhung der monetären Vergütung von Gefangenen, damit diese als angemessene Gegenleistung für die jeweilige Beschäftigung qualifiziert und den Gefangenen den Wert regelmäßiger Beschäftigung in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen führen kann. Die Vergütung von Gefangenen für die Ausübung ihrer zugewiesenen Beschäftigung wird von 9 Prozent auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) angehoben (§ 55 Absatz 2 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes (BremStVollzG); § 57 Absatz 3 des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (BremJStVollzG); § 25 Absatz 2 des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BremUVollzG)). Die Vergütung von Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung wird im Hinblick auf das Abstandsgebot ebenfalls angepasst und von 16 Prozent auf 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhöht (§ 60 Absatz 2 des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BremSiVVzG)).

b) Aufnahme der wesentlichen Elemente der Vergütung in die bremischen Vollzugsgesetze

Die Vorgaben des BVerfG zum Wesentlichkeitsgrundsatz (vgl. Urteil vom 20. Juni 2023 – Az. 2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17, Rn. 163) werden umgesetzt, indem die konkrete Ausgestaltung der Vergütungshöhe, einschließlich der Einteilung in fünf Vergütungsstufen und Regelungen zur Gewährung von Zulagen, in den bremischen Vollzugsgesetzen verankert werden. Zugleich werden die mit dem monetären Vergütungsteil verfolgten Zwecke – insbesondere für die Vergütung von Arbeit und arbeitsvorbereitende Maßnahmen – ausdrücklich im Gesetz benannt.

c) Erweiterung der nicht monetären Vergütungskomponente durch Erhöhung der Anzahl der Freistellungstage

Die wesentliche nicht-monetäre Vergütungskomponente in Form von Freistellungstagen bei durchgängiger Beschäftigung wird für erwachsene Strafgefangene und Jugendstrafgefangene einheitlich auf maximal 12 Tage pro Jahr erhöht. Die Gesamtdauer der auf den Entlassungszeitpunkt anrechenbaren Tage innerhalb eines Jahres verbleibt bei maximal acht Tagen.

d) Förderung freiwilliger Beitragszahlungen an die Rentenversicherung und Erlass von Verfahrenskosten

Um haftbedingte Nachteile beim Erwerb von Rentenansprüchen abzumildern und die Eigenverantwortung für die Altersvorsorge zu stärken, erhalten Strafgefangene die Möglichkeit, einen Teil ihrer Vergütung pfändungsfrei als freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten. Bei der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt werden sie zukünftig auf diese Option hingewiesen. Zudem wird als zusätzliche Anerkennung für jede Form der Beschäftigung die Möglichkeit eines (teilweisen) Erlasses der Verfahrenskosten eingeführt. Dieser Erlass bleibt den Gefangenen vorbehalten, die sich für freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung entscheiden, um sie auf diese Weise zur eigenständigen Altersvorsorge zu ermutigen.

e) Verfahrenskostenerlass durch Verzicht auf Ausgleichsentschädigung

Strafgefangene können freiwillig auf Ausgleichsentschädigungen für nicht genommene Freistellungstage verzichten und erhalten dafür einen weiteren

überproportionalen Verfahrenskostenerlass, der ihre wirtschaftliche Lage weiter verbessert und die Wiedereingliederung erleichtert.

f) Beibehaltung der Höhe des Taschengeldes

Das Taschengeld, das bislang für sämtliche Gefangene 14 Prozent der Eckvergütung und für Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung 24 Prozent der Eckvergütung betrug, wird künftig an die Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV gekoppelt. Um das bisherige Niveau beizubehalten, wird dabei für Gefangene ein Satz von 1,3 Prozent der Bezugsgröße und für Untergebrachte ein Satz von 3,8 Prozent zugrunde gelegt.

g) Ansparen eines Überbrückungsgeldes und zweckgebundene Einzahlungen für Jugendstrafgefangene

Unabhängig von den Auswirkungen des BVerfG-Urteils vom 20. Juni 2023 auf die Gefangenenvergütung wird auch für den Bereich des Jugendstrafvollzugs in § 57a BremJStVollzG ein Überbrückungsgeld eingeführt, um Jugendgefangenen nach der Haftentlassung den Übergang in ein selbstbestimmtes und straffreies Leben zu erleichtern. Ebenso wird für den Jugendvollzug in § 61a BremJStVollzG eine gesetzliche Grundlage für zweckgebundene und damit pfändungssichere Einzahlungen zur Förderung der Integration, Gesundheit und sozialen Teilhabe geschaffen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1

Änderung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Anpassungen der amtlichen Inhaltsübersicht im Hinblick auf die nachfolgend vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

Zu Nummer 2 (§ 5 Soziale Hilfe)

In Satz 1 wird die Formulierung, dass Gefangene darin unterstützt werden sollen, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben, dahingehend geändert, dass die Unterstützung nunmehr auf die Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse abzielt.

Der Begriff „Verhältnisse“ bietet eine neutralere Perspektive auf die Situation der Gefangenen und bezieht sich auf den Zustand oder die Umstände, in denen sie sich befinden, ohne eine klare Wertung oder die Betonung von Problemen.

Durch die Verwendung des Begriffs „ordnen“ anstelle von „beheben“ wird klargestellt, dass es nicht Aufgabe des Vollzugs ist und nicht sein kann, mitunter schwierige Angelegenheiten und Verbindlichkeiten der Gefangenen, insbesondere finanzieller Art, während der Haft vollständig zu klären bzw. zu beheben, auch nicht nach einer Erhöhung der Gefangenenvergütung. Eine anderslautende Verpflichtung ergibt sich nicht aus der Fürsorgepflicht des Vollzugs gegenüber den Gefangenen. Art und Umfang der individuellen Verbindlichkeiten sind bei Haftantritt sehr unterschiedlich und entziehen sich dem Einflussbereich des Vollzugs. Angesichts der oft schwierigen finanziellen Lage vieler Gefangener können diese lediglich angeleitet und dazu motiviert werden, wie sie ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten regeln können. Es bleibt bei dem bereits bislang geltenden Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe (vgl. BremLT-Drs. 18/1475, S. 45).

Zu Nummer 3 (§ 6 Aufnahmeverfahren)

Absatz 2 Satz 1 wurde dahingehend ergänzt, dass Gefangene nach ihrer Aufnahme im Zugangsgespräch auf ihre Mitwirkungspflicht nach § 4 Absatz 3, ihre Rechte hinsichtlich der Unterbringung im Männer- oder Frauenvollzug nach § 10 sowie bei Ab- und Durchsuchungen nach § 75 hingewiesen werden. Zudem erhalten sie Informationen über die Auswirkungen der Inhaftierung auf die gesetzliche Krankenversicherung sowie über die Möglichkeit der freiwilligen Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung nach Maßgabe des § 61a.

Durch den Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung soll den Gefangenen aufgezeigt werden, dass sie den monatlichen Mindestbeitrag gemäß § 167 des Sechsten Buches

Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) von derzeit 103,42 EUR insbesondere aus ihrem Arbeitsentgelt oder ihrer Ausbildungsbeihilfe an die Rentenversicherung entrichten lassen können. Auf diese Weise haben die Gefangenen die Möglichkeit, sowohl für ihren Lebensunterhalt im Alter vorzusorgen als auch in das Rentenversicherungssystem eingebunden zu werden.

Zu Nummer 4 (§ 55 Vergütung und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt)

Zu Absatz 1:

In den neu eingefügten Sätzen 2 bis 4 werden die Vorgabe des BVerfG aus dem Urteil vom 20. Juni 2023 (Az. 2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17, Rn. 163, 168) umgesetzt, die Zwecke, die mit der Vergütung der Gefangenearbeit bzw. dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, ausdrücklich im Gesetz zu benennen. Die Sätze 2 und 3 heben allgemein den praktischen Nutzen der Gefangenenvergütung hervor, die nicht nur für die Arbeit nach § 20 BremStVollzG, sondern auch für arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining und schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen gewährt wird. Gefangene werden hierdurch in ihrer aktuellen und zukünftigen Lebenssituation unterstützt und erhalten so Möglichkeit, Einkäufe und weitere Ausgaben zur Gestaltung ihres Vollzugsalltags eigenständig zu tätigen, soziale Kontakte zu pflegen und Verbindlichkeiten zu begleichen. Zusätzlich können sie aus ihrer Vergütung das Überbrückungsgeld nach § 56 ansparen und nach § 61a freiwillig einen Teil davon in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen lassen.

Satz 4 betont speziell die Funktion des Arbeitsentgelts (§ 55 Absatz 1 Nummer 3), der darin besteht, den Gefangenen den Wert einer regelmäßigen Beschäftigung als Grundlage für ein straffreies und verantwortungsvolles Leben zu vermitteln. Das Arbeitsentgelt soll sie dazu anregen, Eigenverantwortung zu übernehmen und den Umgang mit Geld zu erlernen – Fähigkeiten, die ihnen sowohl während der Haftzeit als auch später in Freiheit zugutekommen und das

Vollzugsziel der Resozialisierung (§ 2 Satz 1) fördern sollen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die vom BVerfG mit Urteil vom 20. Juni 2023 (Az. 2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17) geforderte Erhöhung der monetären Gefangenenvergütung zur Gewährleistung des Grundrechts auf Resozialisierung. Die nunmehr deutlich erhöhte Eckvergütung soll die Gefangenen bei ihren Behandlungs- und Beschäftigungsmaßnahmen motivieren und sie zugleich in die Lage versetzen, die ihnen obliegenden und zum Zwecke der Resozialisierung erwünschten Zahlungen zu tätigen. Die erhöhte Eckvergütung stellt eine erkennbare und verfassungsrechtlich gebotene Anerkennung mit Gegenwertcharakter dar.

Die in Satz 1 zum Ausdruck kommende konkrete Erhöhung der bisherigen Eckvergütung von 9 Prozent auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beziehungsweise um zwei Drittel ist notwendig, unter Berücksichtigung der weiteren Vergütungsbestandteile aber auch ausreichend, und basiert auf folgenden Überlegungen:

1. Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Eckvergütung ist die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Sie richtet sich nach dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Jahr, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag und wird jährlich angepasst. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Gefangenen an der allgemeinen Einkommensentwicklung auf dem freien Arbeitsmarkt partizipieren und ihnen ein gewisser Inflationsausgleich zugutekommt. Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist zugleich Anknüpfungspunkt für zahlreiche einkommensabhängige Regelungen im Sozialrecht und damit eine zentrale Rechengröße der Sozialversicherung.
2. Die Anhebung der Vergütung verdeutlicht den Gefangenen den konkreten Wert ihrer Leistung und unterstreicht die Bedeutung regelmäßiger Beschäftigung für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben. Dabei gilt weiterhin das Nettoprinzip. Ein Wechsel zum Bruttoprinzip ist derzeit nicht beabsichtigt und bleibt einer späteren Prüfung vorbehalten.
3. Gefangene, die eine Vergütung nach § 55 Absatz 1 erhalten, müssen die

Kosten für ihre Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt nicht selbst tragen, da sie von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags befreit sind (§ 62 Absatz 1 Satz 3). Sie haben auch keine Ausgaben für grundlegende Lebensbedürfnisse, wie Verpflegung und Bekleidung. Darüber hinaus übernimmt die Freie Hansestadt Bremen gemäß den §§ 63 ff. die Gesundheitskosten nach dem Standard der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 63 ff.).

4. Gefangene sind in der Regel nicht einkommensteuerpflichtig, da ihre Vergütung meist unter dem einkommensteuerlichen Grundfreibetrag liegt.
5. Mit der Anhebung der Eckvergütung wird diese zunehmend an die Mindestvergütung angeglichen, die Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) erhalten. Dies berücksichtigt, dass die wirtschaftliche Situation beschäftigter Gefangener mit der von Auszubildenden in nicht tarifgebundenen Ausbildungsverhältnissen vergleichbar ist: Beide Gruppen sind nicht selbst für ihren Lebensunterhalt verantwortlich. Gefangene, die eine Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, müssen nicht für ihre Haftkosten aufkommen und tragen, abgesehen von Ausgaben für Einkäufe und Telefonie sowie vereinzelt Ausgaben zur Gestaltung ihres Vollzugsalltags (zum Beispiel Portokosten, geringfügige Reinigungs- und Instandhaltungskosten für Kleidung und Betriebskosten für eigene Geräte), keine weiteren Lebenshaltungskosten. Bei Auszubildenden sind in der Regel die Eltern unterhaltspflichtig oder sie erhalten Unterstützungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Gleichzeitig führt die erhöhte Gefangenenvergütung indirekt zu einer Annäherung an die Vergütung von Arbeitnehmenden nach dem Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG). Zieht man von dem Mindestlohn auf Monatsbasis die bei Gefangenen einkalkulierten Lebenserhaltungskosten, wie etwa Kosten für Lebensmittel, Bekleidung und Schuhe, Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung, die Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände sowie die Gesundheitspflege ab und vergleicht den verbleibenden Betrag mit der Gefangenenvergütung, so zeigt sich, dass den Gefangenen je nach Vergütungsstufe ein Betrag verbleibt, der in etwa dem Mindestlohn nach dem MiLoG entspricht.

6. Gleiches gilt im Vergleich zu Gefangenen, die einem freien Beschäftigungsverhältnis oder der Selbstbeschäftigung nachgehen (§ 23), da diese einen nicht unerheblichen Anteil ihres Arbeitsentgelts für Haftkostenbeiträge aufbringen müssen (§ 62 Absatz 1 Satz 1). Diese haben aufgrund der ihnen regelmäßig gewährten Vollzugslockerungen zudem in der Regel höhere Ausgaben als Gefangene ohne Freigangseignung, beispielsweise für Fahrten zur Arbeit.
7. Zu berücksichtigen sind bei der Vergütung auch die nicht-monetären Vergütungsbestandteile, die zusammen mit der monetären Vergütung zur Anerkennung der geleisteten Arbeit beitragen. Beschäftigte Gefangene können gemäß § 55 Absatz 7 Freistellungstage erhalten, die entweder zur Freistellung von der Haft verwendet oder haftverkürzend auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden können. Zudem haben sie die Möglichkeit, einen (Teil-)Erlass von Verfahrenskosten unter den Voraussetzungen von Absatz 12 zu vereinbaren oder nach Absatz 13 zu beantragen.
8. Schließlich bestehen erhebliche Unterschiede zwischen der Gefangenearbeit und einer Tätigkeit in der freien Wirtschaft. Insbesondere die Produktivität in Justizvollzugsanstalten ist regelmäßig deutlich niedriger. Zu den Ursachen zählen unter anderem die im Durchschnitt geringere Ausbildung und Qualifikation der Gefangenen, eine hohe Fluktuation und oftmals bestehende Sprachprobleme.

Die erhöhte monetäre Vergütung soll, zusammen mit den nicht-monetären Vergütungsbestandteilen, dazu beitragen, die im bremischen Resozialisierungskonzept festgelegten Ziele tatsächlich zu erreichen (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 20. Juni 2023 – Az. 2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17, Rn. 183). Beschäftigte Gefangene erhalten die Möglichkeit, in einem angemessenen Zeitraum ein Überbrückungsgeld für die Zeit nach ihrer Entlassung anzusparen. Darüber hinaus können sie weitere Bedürfnisse befriedigen, beispielsweise hinsichtlich des Einkaufs von Genussmitteln oder der Rückzahlung von Schulden (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 20. Juni 2023 – Az. 2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17, Rn. 170). Die Möglichkeit, Verbindlichkeiten, die aus Straftaten oder aus Ansprüchen Dritter resultieren – etwa aus einer

Unterhaltspflicht – zumindest teilweise zu begleichen, kann den Gefangenen den Übergang in ein straffreies Leben erleichtern. Darüber hinaus bietet die Vergütungserhöhung den Gefangenen die Chance, freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten zu lassen, sodass sie aktiv an ihrer Altersvorsorge mitwirken können.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden, den Vorgaben der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom Urteil vom 20. Juni 2023 (Az. 2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17, Rn. 163) folgend, die Kriterien zur Stufung der Vergütung gesetzlich festgelegt. Diese wird nach der Art der Tätigkeit und den Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen in fünf Vergütungsstufen festgesetzt. Satz 2 legt die Höhe der Stufung fest. Die Bandbreite der Stufung reicht von 75 bis 125 Prozent der Eckvergütung und beträgt 75 Prozent in Vergütungsstufe 1, 88 Prozent in Vergütungsstufe 2, 100 Prozent in Vergütungsstufe 3, 112 Prozent in Vergütungsstufe 4 und 125 Prozent in Vergütungsstufe 5. Nur in Fällen, in denen eine Leistung nicht den Mindestanforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe entspricht, kann die Eckvergütung auf mindestens 60 Prozent herabgesetzt werden. Dieses in der Vollzugspraxis bereits bewährte System bietet ausreichend Raum für sachgerechte Differenzierungen der Vergütung entsprechend der unterschiedlichen Tätigkeiten und Anforderungen an die Gefangenen. Der Rahmen von 75 bis 125 Prozent verhindert zu große Einkommensunterschiede unter den Gefangenen und minimiert dadurch negative Auswirkungen auf das Anstaltsleben, wie die Bildung von Subkulturen, Abhängigkeiten oder Tauschgeschäften.

Satz 4 ermächtigt die Senatorin oder den Senator für Justiz und Verfassung, weitere Einzelheiten der Vergütung, einschließlich der weiteren Ausgestaltung der Vergütungsstufen, Arbeitszeiten, Zeiteinheiten, Abrechnungszeiträume und Voraussetzungen für die Gewährung von Zulagen, in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Absatz 7:

In Absatz 7 Satz 1 wird die Anzahl der Freistellungstage von zwei auf drei Tage erhöht, die Gefangene nach drei Monaten zusammenhängender Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme, einem Arbeitstraining oder einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme sowie durchgehender Arbeitsausübung erhalten. Hierdurch wird die Zahl der jährlich zu erlangenden Freistellungstage als wichtigste nicht-monetäre Vergütungskomponente auf 12 erhöht. Durch die Anhebung der Anzahl der Freistellungstage erfolgt somit – insofern im Gleichklang mit der Erhöhung der monetären Vergütungskomponente – eine Erhöhung der zusätzlichen Anerkennung von Beschäftigung.

Zu Absatz 9:

Die Änderung in Absatz 9 gibt ausschließlich zur besseren Lesbarkeit den Wortlaut von § 24 Absatz 4 wieder, auf den bislang verwiesen wurde.

Zu Absatz 10:

Der neu in Absatz 10 eingefügte Satz 2 stellt klar, dass trotz Erhöhung der Freistellungstage auf maximal 12 pro Jahr nach Absatz 7 weiterhin jährlich höchstens acht Tage auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden können. Damit wird verhindert, dass Gefangene Freistellungstage gezielt nicht in Anspruch nehmen, um eine höhere Ausgleichsentschädigung gemäß Absatz 11 zu erhalten, und zugleich die Funktion der Freistellungstage als nicht-monetäre Vergütungskomponente betont.

Zu Absatz 12:

Absatz 12 eröffnet Gefangenen die Möglichkeit, ihre ausstehenden Verfahrenskosten deutlich zu mindern, indem sie freiwillig auf die ihnen gegebenenfalls nach Absatz 11 zustehende Ausgleichsentschädigung verzichten. Eine anderweitige Verrechnung bzw. Aufrechnung beider Positionen miteinander ist aus praktischen wie aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Viele Gefangene sind mit teilweise hohen Kostenforderungen konfrontiert, deren

Einziehung regelmäßig schwierig ist und für die Landeshauptkasse einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeutet. Durch eine freiwillige schriftliche Vereinbarung mit der Freien Hansestadt Bremen können Gefangene künftig ganz oder teilweise auf ihre Ausgleichsentschädigung verzichten und erhalten im Gegenzug einen überproportionalen Schuldenerlass in Höhe des Doppelten des Verzichtsbetrags. Auf diese Weise wird die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen gestärkt und ihre Chancen auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung nach der Haft verbessert. Gleichzeitig entlastet die Regelung die Verwaltung, da langwierige und häufig wenig aussichtsreiche Vollstreckungsverfahren vermieden werden.

Zu Absatz 13:

Absatz 13 schafft durch die Möglichkeit eines zusätzlichen (teilweisen) Verfahrenskostenerlasses eine weitere Anerkennung für alle Formen der Beschäftigung nach §§ 19 bis 22 und einen Anreiz zur Schadenswiedergutmachung. Gefangene haben einen Anspruch auf Erlass eines Teils der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, wenn sie jeweils drei Monate zusammenhängend eine Beschäftigung nach §§ 19 bis 22 ausgeübt haben (Satz 2 Nummer 1) oder wenn sie unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 55 BremStVollzG Schadenswiedergutmachung leisten (Satz 2 Nummer 2). Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, Verfahrenskosten durch kontinuierliche Beschäftigung oder durch Schadenswiedergutmachungsleistungen zu tilgen. Es können nur die Verfahrenskosten erlassen werden, die der Freien Hansestadt Bremen zustehen.

Nach Nummer 1 erfolgt auf Antrag der Gefangenen der Erlass in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung für einen Beschäftigungszeitraum von drei Monaten, jedoch begrenzt auf jeweils maximal fünf Prozent der zu tragenden Gesamtkosten in diesem Zeitraum. Auf diese Weise können Gefangene bei fünf Jahren kontinuierlicher Tätigkeit im Idealfall sämtliche aufgelaufenen Verfahrenskosten tilgen. Durch den Verweis in Satz 3 auf Absatz 7 Satz 3 wird klargestellt, dass eine unverschuldete Verhinderung an der Beschäftigung die dreimonatige Frist hemmt.

Um Gefangene zu motivieren, Schadenswiedergutmachung zu leisten, wird ihnen nach Nummer 2 ein Anspruch auf Erlass von Verfahrenskosten in Höhe der Hälfte der von ihrer Vergütung für Schadenswiedergutmachung geleisteten Zahlungen ermöglicht.

Insbesondere mit Blick auf langjährig inhaftierte Gefangene stellt die Möglichkeit des Erlasses von Verfahrenskosten einen zusätzlichen positiven Aspekt für die Wiedereingliederung dar, da die Schuldenbelastung hierdurch nicht unwesentlich verringert und somit die Chance auf einen erfolgreichen Neustart erhöht wird. Auch kann durch die neue Regelung vermieden werden, dass ehemalige Gefangene durch drohende Pfändungen offener Verfahrenskosten entmutigt werden, nach der Haft überhaupt eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen.

Um Gefangene zu bestärken, eigenverantwortlich für ihren Lebensunterhalt im Alter zu sorgen, bleibt der Erlass von Verfahrenskosten nach Absatz 13 Satz 1 denjenigen vorbehalten, die sich entschließen, freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen (§§ 6 Absatz 1 Satz 2, 61a).

Zu Nummer 5 (§ 57 Eigengeld)

Absatz 1 nennt die Beträge, aus denen sich das Eigengeld der Gefangenen zusammensetzt. Ausgenommen hiervon sind nur Teile der Vergütung, die anderweitig in Anspruch genommen wurden, insbesondere für das Hausgeld und das Überbrückungsgeld. Ergänzend werden nun auch die Beträge ausgenommen, die gemäß § 61a freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden.

Zu Nummer 6 (§ 58 Taschengeld)

Absatz 3 Satz 1 wird dahingehend geändert, dass die Höhe des Taschengeldes nicht mehr an die Eckvergütung, sondern an die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angeknüpft wird. Die Entkopplung des Taschengeldes von der Eckvergütung soll eine automatische Miterhöhung des Taschengeldes durch die nach § 55 Absatz 2 BremStVollzG nunmehr angehobene Eckvergütung verhindern. Da die Erhöhung der Vergütung insbesondere vor dem Hintergrund erfolgt, dass die Gefangenen einen angemessenen monetären Gegenwert für die von ihnen

geleistete Beschäftigung erhalten, der geeignet ist, ihnen den Wert von Beschäftigung zu verdeutlichen, erscheint eine automatische Miterhöhung des Taschengeldes, welches unabhängig von einer Beschäftigung gewährt wird und der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums bei finanzieller Bedürftigkeit dient, nicht zweckmäßig. Auch bewirkt der Gleichklang der Anknüpfung sowohl der Eckvergütung als auch des Taschengeldes jeweils an die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV eine höhere Transparenz in Bezug auf ihre Höhe.

Die Höhe des Taschengeldes soll auf dem bisherigen Niveau beibehalten werden. Dies entspricht – mit einem geringfügigen Rundungsaufschlag – 1,3 Prozent der Bezugsgröße. Die Ergänzung hinsichtlich der Höhe des Tagessatzes in dem neuen Satz 2 erfolgt nach dem Wegfall der Anknüpfung an die Eckvergütung aus Gründen der Klarstellung. Auch künftig soll ein Tagessatz der zweihundertfünfzigste Teil sein.

Zu Nummer 7 (§ 60 Hausgeld)

Der Anteil der Bezüge, der auf dem Hausgeldkonto angespart wird, wird von drei Siebteln auf ein Drittel reduziert. Diese Anpassung, die eine moderate prozentuale Reduzierung des Hausgelds bewirkt, erfolgt als begleitende Maßnahme zur Erhöhung der Eckvergütung gemäß § 55 Absatz 2. Durch die Anhebung der Eckvergütung steigt der Geldumlauf innerhalb der Anstalt. Um größere Einkommensunterschiede zwischen den Gefangenen zu vermeiden und damit die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, soll die Reduzierung des Hausgeldanteils der Entstehung von Subkulturen, wirtschaftlichen Abhängigkeiten sowie Leih- und Tauschhandel entgegenwirken (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 – Az. 2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17, Rn. 186).

Gleichzeitig ermöglicht die Verringerung des Hausgelds ein schnelleres Ansparen des Überbrückungsgelds gemäß § 56 und des Eigengelds gemäß § 57, wodurch die Begleichung von Verbindlichkeiten begünstigt wird. Trotz der prozentualen Senkung des Hausgeldanteils führt die Erhöhung der Eckvergütung dazu, dass den Gefangenen insgesamt mehr Geld zur Verfügung steht als bisher. Dies trägt dem kontinuierlichen Anstieg des Verbraucherpreisindex Rechnung und stellt sicher, dass den Gefangenen künftig mehr finanzielle Mittel, etwa für

den Einkauf, zur Verfügung stehen. Im Ergebnis verbessert sich die wirtschaftliche Lage der Gefangenen während der Haftzeit spürbar.

Zu Nummer 8 (§ 61a Freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung)

Gefangene, die in der Justizvollzugsanstalt arbeiten, unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (§ 1 SGB VI). Daher sind weder sie noch die Anstalt verpflichtet, Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten, so dass Gefangene während der Haft in der Regel keine Rentenansprüche erwerben.

Um die haftbedingten Nachteile abzumildern und die Eigenverantwortung für die Altersvorsorge zu stärken, ermöglicht die Neuregelung in § 61a den Gefangenen, durch freiwillige Beitragszahlungen verlässlich Anwartschaften in der Rentenversicherung aufzubauen oder zu erweitern (§ 7 SGB VI).

Nach Absatz 1 Satz 1 können Gefangene die Anstalt auf Antrag anweisen, freiwillige Beiträge aus ihrer Vergütung nach § 55 oder aus anderen verfügbaren Mitteln an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten. Damit diese Möglichkeit auch bei Pfändungen erhalten bleibt, unterliegt dieser Teil der Gelder gemäß Absatz 2 einer Zweckbindung. Die Gefangenen können darüber nicht frei verfügen, und die damit verbundenen Auszahlungsansprüche sind weder übertragbar (§ 399 BGB) noch pfändbar (§ 851 ZPO).

Um das nach Art. 14 Absatz 1 Satz 1 GG geschützte Befriedigungsinteresse etwaiger Gläubiger nicht unverhältnismäßig einzuschränken, ist die Höhe der Beitragszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 auf den geltenden Mindestbeitrag von aktuell 103,42 EUR pro Monat begrenzt (§ 167 SGB VI). Die Anstaltsleitung kann jedoch nach Absatz 1 Satz 3 höhere Beitragszahlungen genehmigen, beispielsweise wenn keine vorrangigen Schulden bestehen oder die erforderlichen Mittel durch Dritte bereitgestellt werden (§ 61).

Diese Regelung trägt nicht nur dazu bei, drohender Altersarmut vorzubeugen, sondern eröffnet den Gefangenen auch eine langfristige Perspektive. Sie stärkt die Eigenverantwortung und schafft zugleich einen Anreiz, nach der Haft einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Zusätzlich kann

durch die Beitragszahlungen gemäß § 55 Absatz 13 ein zumindest teilweiser Erlass der Verfahrenskosten erreicht werden. Neben der verbesserten Altersvorsorge unterstützt die Maßnahme somit auch den Schuldenabbau und fördert die Resozialisierung der Gefangenen.

Zu Nummer 9 (§ 129 Übergangsbestimmungen)

§ 129 wird aufgehoben. Die Vorschrift stellte die weitere Anwendung der Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 55 Absatz 3 sicher. Da eine Bremische Vollzugsvergütungsverordnung zeitgleich mit dem vorliegenden Gesetz in Kraft treten soll, ist eine gesonderte Übergangsregelung entbehrlich.

Zu Artikel 2

Änderung des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Anpassungen der amtlichen Inhaltsübersicht im Hinblick auf die nachfolgend vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

Zu Nummer 2 (§ 8 Soziale Hilfe)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 9 Aufnahme)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 37 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit)

In § 37 wurde in Satz 2 das Ziel von Arbeit auch für den Vollzug der Jugendstrafe ausdrücklich benannt (vgl. bereits BremLT-Drs. 16/1283, 54). Hierdurch wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17, Rn. 163) umgesetzt, wonach die Bedeutung, die der Arbeit als Behandlungsmaßnahme im Rahmen dieses Gesamtkonzepts beigemessen wird, in sich stimmig im Gesetz festgeschrieben werden muss.

Zu Nummer 5 (§ 57 Ausbildungsbeihilfe, Arbeitsentgelt)

Im Wesentlichen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 4 Absatz 1 bis 3 und 12 sinngemäß Bezug genommen. In Absatz 6 war bislang die Ermächtigung des Senators für Justiz und Verfassung geregelt, eine Rechtsverordnung über die Vergütungsstufen zu erlassen. Die Vergütungsstufen und die Ermächtigung zum Erlass einer ergänzenden Rechtsverordnung wurden – wie in § 55 Absatz 3 BremStVollzG – in Absatz 4 zusammengefasst. In Absatz 6 wurde stattdessen die Vorgabe des BVerfG aus dem Urteil vom 20. Juni 2023 (Az. 2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17, Rn. 163, 168) umgesetzt, die Zwecke, die mit der Vergütung der Gefangenearbeit (aber auch anderen Beschäftigungsmaßnahmen) bzw. dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, ausdrücklich im Gesetz zu benennen.

Wie in § 55 Absatz 13 BremStVollzG wurde in Absatz 8 die Möglichkeit eines (teilweisen) Verfahrenskostenerlasses als weitere Anerkennung für alle Formen der Beschäftigung nach § 37 und ein Anreiz zur Schadenswiedergutmachung eingeführt.

Im Übrigen wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 57a Überbrückungsgeld)

Mit der Neufassung des § 57a wird nun auch für den Jugendstrafvollzug die Bildung eines Überbrückungsgeldes vorgesehen. Die Regelung entspricht § 56 BremStVollzG, dessen Anwendungsbereich auf den Erwachsenenvollzug beschränkt ist. Das Überbrückungsgeld dient als finanzielle Absicherung für die besonders herausfordernde Phase nach der Haftentlassung. Durch das verpflichtende Ansparen des Geldbetrags soll sichergestellt werden, dass sowohl

die entlassenen Jugendgefangenen als auch etwaige unterhaltsberechtigten Angehörige in den ersten vier Wochen nach der Haft über eine finanzielle Absicherung für den notwendigen Lebensunterhalt verfügen. Damit soll verhindert werden, dass sie unmittelbar nach der Entlassung in wirtschaftliche Not geraten und dadurch das Risiko einer erneuten Straffälligkeit steigt. Das Überbrückungsgeld unterliegt einem umfassenden Pfändungsschutz (vgl. hierzu Ziffer 13 zu § 112a).

Bislang wurde im BremJStVollzG bewusst auf die Bildung eines Überbrückungsgeldes aus den Bezügen der Gefangenen verzichtet. Als Begründung wurde angeführt, dass die Maßnahme in vielen Fällen ihr Ziel verfehle und stattdessen die Wiedereingliederung erschwere, etwa, wenn Sozialleistungsträger nach der Entlassung die Gewährung von Arbeitslosengeld II (heute: Bürgergeld) oder Sozialhilfe unter Hinweis auf eine fehlende Bedürftigkeit (vgl. § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II), § 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII)) ablehnten (Gesetzesbegründung zum BremJStVollzG vom 27. März 2007, S. 51 f.).

Diese Bedenken sind überholt. Nach aktueller Rechtslage zählen Überbrückungsgelder nicht als anrechenbares Einkommen bei der Bewilligung von Bürgergeld oder Sozialhilfe (§ 11a Absatz 6 SGB II, § 82 Absatz 1 Nummer 10 SGB XII). Zudem bestehen nicht unerhebliche Vermögensfreigrenzen (§ 12 SGB II, § 90 SGB XII), sodass früher bestehende Nachteile für die Entlassenen heute nicht mehr gegeben sind.

Vor diesem Hintergrund gibt es keine sachlichen Gründe mehr, die Bildung eines Überbrückungsgeldes für Jugendstrafgefangene abzulehnen. Die Notwendigkeit einer finanziellen Absicherung nach der Haft besteht für junge Gefangene in gleicher Weise wie für erwachsene Inhaftierte.

Zu Nummer 7 (§ 58 Freistellung von der Arbeit)

In Absatz 2 Satz 1 wird die Anzahl der Freistellungstage auf zwei Tage erhöht, die Gefangene – wie bisher – nach zwei Monaten durchgehender Arbeitsausübung, zusammenhängender Teilnahme an einer

arbeitstherapeutischen Maßnahme oder an einer sonstigen Beschäftigung erhalten. Dadurch verdoppelt sich die Anzahl der möglichen Freistellungstage pro Jahr, die als wichtigste nicht-monetäre Vergütungskomponente von sechs auf zwölf steigt, und es wird gleichzeitig eine Angleichung an § 55 Absatz 7 BremStVollzG erreicht. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 4 Absatz 7 und Absatz 10 sinngemäß Bezug genommen.

Absatz 8 ermöglicht jungen Gefangenen – entsprechend § 55 Absatz 12 BremStVollzG – den freiwilligen Verzicht auf Ausgleichsentschädigungen für nicht genommene Freistellungstage gegen einen überproportionalen Verfahrenskostenerlass.

Im Übrigen wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 8 (§ 59 Taschengeld)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 6 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 9 (§ 60 Hausgeld)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 7 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 10 (§ 61 Eigengeld)

Die Einführung des Überbrückungsgeldes in § 57a macht eine ergänzende Regelung in § 61 notwendig, um sicherzustellen, dass der hierfür vorgesehene Anteil den Gefangenen nicht als Eigengeld zur Verfügung steht (vgl. § 57 Absatz 1 BremStVollzG).

Hinsichtlich der darüber hinaus zu berücksichtigenden Beträge, die nach § 61b als freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden können und ebenfalls nicht als Eigengeld zur Verfügung stehen, wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 61a Zweckgebundene Einzahlungen und § 61b Freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung)

Die neu in das Gesetz aufgenommene Regelung in § 61a entspricht § 61 BremStVollzG und schafft nun auch für den Jugendvollzug eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bereits bisher üblichen Einzahlungen für einen konkreten, der Wiedereingliederung dienenden Zweck (vgl. BremLT-Drs. 18/1475, S. 72).

In Bezug auf die Regelung in § 61b wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 8 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 12 (§ 112a Verhältnis zum Bundesrecht)

Aufgrund der Einführung des Überbrückungsgeldes in § 57a wird ein Verweis auf die fortgeltenden Regelungen des bundesrechtlichen Strafvollzugsgesetzes zum Pfändungsschutz aufgenommen.

Zu Artikel 3

Änderung des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 6 Soziale Hilfe)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 7 Aufnahme)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 25 Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 4 und 6 sinngemäß Bezug genommen. Auch wenn die Gefangenenvergütung im Rahmen der

Untersuchungshaft aufgrund des fehlenden Behandlungsauftrags nicht der Resozialisierung dienen muss, trägt sie dennoch zur Angleichung an die Lebensverhältnisse in Freiheit bei. Gleichzeitig bietet sie den Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit, durch eine sinnvolle Beschäftigung Geld für die Zeit nach der Haft zu verdienen.

Zu Artikel 4

Änderung des Bremischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Anpassungen der amtlichen Inhaltsübersicht im Hinblick auf die nachfolgend vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

Zu Nummer 2 (§ 5 Soziale Hilfe)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 6 Aufnahmeverfahren)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 23 Arbeit)

§ 23 wurde in Satz 1 dahingehend ergänzt, dass in Einklang mit § 22 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes das Ziel von Arbeit auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung ausdrücklich benannt wird. Hierdurch wird zugleich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17, Rn. 163) umgesetzt, wonach die Bedeutung, die der Arbeit als Behandlungsmaßnahme im Rahmen dieses Gesamtkonzepts beigemessen wird, in sich stimmig im Gesetz festgeschrieben werden muss.

Zu Nummer 5 (§ 60 Vergütung)

Absatz 2 Satz 1 sieht auch für Untergebrachte eine Erhöhung der Vergütung vor, die sich an der vom Bundesverfassungsgericht geforderten zentralen Anhebung der monetären Vergütung für Gefangenearbeit orientiert (BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 – Az. 2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17, Rn. 163). Das Gericht hat klargestellt, dass eine höhere Vergütung notwendig ist, um das Grundrecht auf Resozialisierung zu wahren. Dieser Grundsatz ist ebenso auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu übertragen. Dabei ist das Abstandsgebot zu berücksichtigen, wonach die Sicherungsverwahrung in deutlichem Abstand zum Strafvollzug zu gestalten und dabei die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar in den Vordergrund zu stellen ist (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 – Az. 2 BvR 2365/09, Rn. 101). Bisher lag die Vergütung für Untergebrachte bei 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, also 7 Prozentpunkte über der bisherigen Eckvergütung für Strafgefangene von 9 Prozent. Mit deren Erhöhung wird die Vergütung für Untergebrachte konsequent auf 22 Prozent angehoben.

Hinsichtlich der weiteren Änderungen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 4 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 6 (§ 62 Eigengeld)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 5 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 7 (§ 63 Taschengeld)

Im Zuge der Änderung von § 58 Absatz 3 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes wird künftig auch für Untergebrachte die Höhe des Taschengeldes nicht mehr an die Eckvergütung, sondern an die Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV gekoppelt. Dabei bleibt die Höhe des Taschengeldes unverändert (24 Prozent der Eckvergütung von bisher 16 Prozent) und entspricht weiterhin gerundet 3,8 Prozent der Bezugsgröße. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen

unter Artikel 1 Nummer 6 zu § 58 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 65 Hausgeld)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 7 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Nummer 9 (§ 66a Freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung)

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 8 sinngemäß Bezug genommen.

Zu Artikel 5 bis 8

Der Entwurf sieht in § 61a BremStVollzG, § 61b BremJStVollzG und § 66a BremSiVVzG vor, dass Gefangene aus ihrer Gefangenenvergütung oder aus sonstigen verfügbaren Mitteln freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten können.

Da bislang keine Erfahrungen über die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Möglichkeit sowie über den mit der Umsetzung verbundenen personellen und organisatorischen Aufwand vorliegen, wird die Geltung der Vorschrift zunächst auf einen Zeitraum von zwei Jahren befristet. Die Befristung dient der Erprobung der Maßnahme. Während des Erprobungszeitraums sollen insbesondere die Akzeptanz und Nutzung der Regelung durch die Gefangenen, die Auswirkungen auf ihre soziale Absicherung sowie die Belastungen für die Justizvollzugsanstalten untersucht werden. Auf Grundlage der in diesem Zeitraum gewonnenen Erkenntnisse wird entschieden, ob die Regelung entfristet, angepasst oder aufgehoben werden soll.

Die notwendigen Anpassungen in anderen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an den Verfahrenskostenerlass bei zeitlich zusammenhängender Tätigkeit, ergeben sich unmittelbar aus der befristeten Einführung und späteren

Außerkraftsetzung des § 61a BremStVollzG, § 61b BremJStVollzG und § 66a BremSiVVzG.

Synopsis Änderungen BremStVollzG

Geltendes Recht	Änderungen
§ 5	§ 5
Soziale Hilfe	Soziale Hilfe
(1) Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen. (2) Die Gefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen.	(1) Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu ordnen. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen. (2) u n v e r ä n d e r t
§ 6	§ 6
Aufnahmeverfahren	Aufnahmeverfahren
(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen. (2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Gefangenen nicht zugegen sein. (3) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.	(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Dabei werden sie insbesondere auf ihre Mitwirkungspflicht (§ 4 Absatz 3), ihre Rechte nach § 10 Absatz 2 bis 4 sowie § 75 Absatz 2 und 3, die Auswirkungen der Inhaftierung auf die gesetzliche Krankenversicherung und die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung (§ 61a) hingewiesen. Ihnen wird zudem ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen. (2) bis (5) u n v e r ä n d e r t

(4) Die Gefangenen werden dabei unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen. (5) Bei Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst frühzeitige Entlassung hinzuwirken.	
§ 55	§ 55
Vergütung und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt	Vergütung und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt
(1) Die Gefangenen erhalten eine Vergütung in Form von 1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis 10 und Satz 2, soweit sie nach § 9 Absatz 2 für zwingend erforderlich erachtet wurden oder Teil des Behandlungsprogramms der sozialtherapeutischen Abteilung sind, 2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 oder 3. Arbeitsentgelt für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 und 13.	(1) Die Gefangenen erhalten eine Vergütung in Form von 1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis 10 und Satz 2, soweit sie nach § 9 Absatz 2 für zwingend erforderlich erachtet wurden oder Teil des Behandlungsprogramms der sozialtherapeutischen Abteilung sind, 2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 oder 3. Arbeitsentgelt für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 und 13. Die Vergütung ermöglicht den Gefangenen insbesondere das Ansparen eines Überbrückungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf sowie die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen. Zudem können die Gefangenen damit in die Lage versetzt werden, Verbindlichkeiten, die aus der Tat oder aus anderen Ansprüchen Dritter herrühren, zumindest teilweise zu bedienen und damit auf einen

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Gefangenen gestuft werden. Sie beträgt mindestens 60 Prozent der Eckvergütung. Der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Vergütungsstufen zu bestimmen.

geregelten Schuldenabbau nach der Haftentlassung vorbereitet werden. Das Arbeitsentgelt nach Satz 1 Nummer 3 soll den Gefangenen darüber hinaus den Wert regelmäßiger Beschäftigung für ein künftiges straffreies Leben in sozialer Verantwortung vor Augen führen und ihre Leistungsbereitschaft und Befähigung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld während und nach der Haftzeit fördern.

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung wird auf Grundlage der Eckvergütung nach der Art der Tätigkeit und den Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen in fünf Vergütungsstufen festgesetzt (Grundvergütung).

Sie beträgt in

Vergütungsstufe 1	75 Prozent,
Vergütungsstufe 2	88 Prozent,
Vergütungsstufe 3	100 Prozent,
Vergütungsstufe 4	112 Prozent,
Vergütungsstufe 5	125 Prozent

der Eckvergütung und mindestens 60 Prozent der Eckvergütung in Fällen, in denen die Leistung den Mindestanforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt. Zulagen können gewährt werden für Tätigkeiten unter erschwerenden Umgebungseinflüssen und zu besonderen oder über die regelmäßige Beschäftigungszeit hinausgehenden Zeiten sowie für überdurchschnittlich erbrachte Leistungen oder für beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung der Vergütungsstufen, die anrechenba-

(4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmer erhielten. (5) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben. (6) Die Gefangenen, die an einer Maßnahme nach § 21 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden. (7) Haben Gefangene drei Monate lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach den §§ 19 bis 22 ausgeübt, so erhalten sie eine Freistellung von zwei Arbeitstagen. Die Regelung des § 24 Absatz 1 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Lockerungen, Freistellung von der Arbeit oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Tätigkeit nach §§ 19 bis 22 gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als drei Monaten bleiben unberücksichtigt. (8) Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 7 in Form von Langzeitausgang gewährt wird. § 38 Absatz 2 bis 4 und § 40 gelten entsprechend. (9) § 24 Absatz 4 gilt entsprechend.	ren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Abrechnungszeiträume, die Gewährung als Zeit- oder Leistungsvergütung sowie die Gewährung von Zulagen zu regeln. (4) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erhielten. (5) bis (6) u n v e r ä n d e r t (7) Haben Gefangene drei Monate lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach den §§ 19 bis 22 ausgeübt, so erhalten sie eine Freistellung von drei Arbeitstagen. Die Regelung des § 24 Absatz 1 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Lockerungen, Freistellung von der Arbeit oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Tätigkeit nach §§ 19 bis 22 gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als drei Monaten bleiben unberücksichtigt. (8) u n v e r ä n d e r t (9) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.
--	---

(10) Nehmen die Gefangenen nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach Absatz 7 Satz 1 in Anspruch, so wird diese von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet. Eine Anrechnung nach Satz 1 ist ausgeschlossen,

1.

bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,

2.

bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,

3.

wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,

4.

wenn nach § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder

5.

wenn die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert der ihnen gewährten Vergütung. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Gefangenen, bei denen eine

(10) Nehmen die Gefangenen nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach Absatz 7 Satz 1 in Anspruch, so wird diese von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet. **Die Gesamtdauer der auf den Entlassungszeitpunkt anzurechnenden Tage innerhalb eines Jahres darf acht Tage nicht überschreiten.** Eine Anrechnung nach Satz 1 ist ausgeschlossen,

1.

bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,

2.

bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,

3.

wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,

4.

wenn nach § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder

5.

wenn die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 **Prozent** der ihnen gewährten Vergütung. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 10 Satz 2 Nummer 1

Anrechnung nach Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren Freiheitsstrafe zum Eigengeld nach § 57 gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.	ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren Freiheitsstrafe zum Eigengeld nach § 57 gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend. (12) Gefangene, die nach Absatz 11 einen Anspruch auf Ausgleichsentschädigung haben, können mit der Freien Hansestadt Bremen schriftlich vereinbaren, ganz oder teilweise auf diese Entschädigung zu verzichten. Im Gegenzug werden ihnen offene Verfahrenskostenforderungen in Höhe des Doppelten des Verzichtsbetrags gegenüber der Freien Hansestadt Bremen erlassen. (13) Unter der Voraussetzung, dass freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet werden (§ 61a), erwerben Gefangene einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, sofern diese der Freien Hansestadt Bremen zustehen, wenn sie 1. jeweils drei Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach §§ 19 bis 22 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber fünf Prozent der zu tragenden Kosten, oder 2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen. Für Satz 2 Nummer 1 gilt Absatz 7 Satz 3 entsprechend.
§ 57	§ 57
Eigengeld	Eigengeld
(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.	(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Gefangenen bei Strafantritt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Überbrückungsgeld oder für freiwillige Bei-

(2) Die Gefangenen können über das Eigengeld verfügen. § 53 Absatz 2, §§ 60 und 61 bleiben unberührt.	tragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung in Anspruch genommen werden. (2) u n v e r ä n d e r t
§ 58	§ 58
Taschengeld	Taschengeld
(1) Bedürftigen Gefangenen wird auf Antrag Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen aus Hausgeld nach § 60 und Eigengeld nach § 57 monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Finanzielle Anerkennungen nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 bleiben bis zur Höhe des Taschengeldbetrages unberücksichtigt. (2) Gefangene gelten nicht als bedürftig, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen zugewiesene zumutbare Arbeit nicht angenommen haben oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben. (3) Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 55 Absatz 2. Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Gefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengelds einbehalten. (4) Die Gefangenen dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.	(1) und (2) u n v e r ä n d e r t (3) Das Taschengeld beträgt 1,3 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil. Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Gefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengelds einbehalten. (4) u n v e r ä n d e r t
§ 60	§ 60
Hausgeld	Hausgeld
(1) Das Hausgeld wird aus drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.	(1) Das Hausgeld wird aus einem Drittel der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.

(2) Für Gefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt. (3) Für Gefangene, die über Eigengeld nach § 57 verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend. (4) Die Gefangenen dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.	(2) bis (4) u n v e r ä n d e r t
	§ 61a
	Freiwillige Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung
	(1) Auf Antrag kann die Anstalt aus der Vergütung nach § 55 oder aus sonstigen verfügbaren Mitteln für Gefangene freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten. Die Höhe der monatlichen Beitragszahlungen ist grundsätzlich auf den geltenden Mindestbeitrag begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung, insbesondere wenn keine vorrangigen Schulden bei Gläubigern bestehen oder die erforderlichen Mittel durch Dritte bereitgestellt werden. (2) Der Anspruch auf Auszahlung der nach Absatz 1 geleisteten Beiträge ist nicht übertragbar.